



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

REGLEMENT ÜBER DIE HUNDETAXE

VOM 27. MAI 2013

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf

- Art. 13 Kant. Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31)
- Art. 37, Abs. 1, Buchstabe d Gemeindeordnung vom 19. Juni 2000

folgendes

Reglement über Hundetaxe

Gegenstand	Artikel 1 Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.
Verzeichnis	Artikel 2 Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde.
Taxpflicht	Artikel 3 Taxpflichtig sind Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter als sechs Monate ist.
Taxbefreite Hunde	Artikel 4 ¹ Es wird keine Taxe erhoben für a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung, b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden, c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist. ² Die Taxbefreiung erfolgt, sofern die Halterin oder der Halter den entsprechenden Nachweis erbringt. ³ Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen auf Gesuch hin eine Taxbefreiung beschliessen.
Höhe der Taxe	Artikel 5 ¹ Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 70.-- und Fr. 120.-- in der Gebührenverordnung fest.

Artikel 6

Schluss-
bestimmung

Das Reglement über die Hundehaltung und Hundetaxe vom 15. Juni 1979 wird aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2013 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

sig. L. Manazza

sig. C. Haueter

Auflagezeugnis

Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auflag. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen die Versammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seftigen, 5. Juni 2013/HA

Der Gemeindeverwalter:

sig. C. Haueter